

Knorr Bremse Sicherheitsprüfung für Wiederholer - mit Bescheinigung

Nummer:

20-003-26

Beginn:

Dienstag, 22. September 2026, 09.00 Uhr

Ende:

Mittwoch, 23. September 2026, 17.00 Uhr

Anmeldeschluss:

Freitag, 18. September 2026

Leitung:

Knorr Bremse

Ort:

Wütschner Fahrzeugteile GmbH

Clausthaler Straße 14

09599 Freiberg

Zielgruppe:

Mitarbeiter aus Werkstätten, die bereits Sicherheitsprüfungen durchführen und für die anerkennende Stelle eine Bescheinigung über den Besuch eines SP-Wiederholer-Lehrgangs benötigen.

Gebühren:

438,- EUR pro Person zzgl. MwSt.

Alle 3 Jahre müssen Sie laut SP-Richtlinie einen Wiederholungslehrgang besuchen. Wir bieten Ihnen mit diesem Lehrgang die Möglichkeit ihr Wissen in Bezug auf die aktuellen Anforderungen im Bereich der SP zu erweitern. Natürlich kommt auch die Technik nicht zu kurz. Wir bringen Sie auf den neuesten Stand, was die SP-Prüfbereiche betrifft.

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Besuch des SP-Einführungstrainings oder des SP-Wiederholungstrainings

Lehrgangsinhalt:

- Gesetzliche Grundlagen nach §29 StVZO
- Prüfbereiche der SP
- Effiziente Prüfmethoden
- Selbständiges Erarbeiten der Themen mit anschließender Besprechung
- Praktische Arbeiten am Fahrzeug und/oder Funktionsmodell
- Verwendung der aktuellen SP-Soft- und Hardware
- Praktische und schriftliche Abschlussprüfung

Lehrgangsziel:

- Selbständige Durchführung der Sicherheitsprüfung an den relevanten Fahrzeugen gemäß der SP-Richtlinie
- Zuordnung und Beurteilung festgestellter Mängel
- Erstellung und Bearbeitung der SP-Dokumentation

Nachweis:

Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat und eine Bescheinigung für die anerkennende Stelle nach bestandener Abschlussprüfung.

Bitte das Geburtsdatum des Teilnehmers mit angeben - Danke

Wichtiger Hinweis:





Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich unser Angebot an gewerbliche Anwender sowie Wiederverkäufer richtet. Diesem Kundenkreis entsprechend verwenden wir grundsätzlich Nettopreisangaben. Alle hier angegebenen Preise verstehen sich also stets zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

